

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
9470 E15 -5- 21	17. Februar 2016	237-RP/2/15	Hr. Dr. Schneider, -28

25. Februar 2016

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Besuch der Nationalen Stelle in der Jugendstrafanstalt Wittlich am 18.
August 2015**

Sehr geehrter Herr Minister,

ich danke für Ihre Stellungnahme zu dem Besuchsbericht anlässlich des Besuchs der Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Jugendstrafanstalt Wittlich. Besonders die getroffenen Maßnahmen, um die Bediensteten für das Anklopfen bei Betreten der Hafträume zu sensibilisieren, begrüßt die Nationale Stelle ausdrücklich.

Ich bin mir bewusst, dass die Regelung des § 84 Abs. 3 LJVollzG zur Durchsuchung der Gefangenen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Erwachsenenvollzug entspricht. Angesichts des Umstands, dass Minderjährige besonderen Schutzes bedürfen (Präambel und Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention) und die Pflicht, sich vollständig zu entblößen, einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt (BVerfG, Beschl. v. 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. m.w.N. - juris), empfiehlt die Nationale Stelle jedoch, im Jugendvollzug strengere Voraussetzungen an mit Entkleidung verbundene Durchsuchungen anzulegen.

Dementsprechend hatte sie bereits in ihrem Jahresbericht 2014 auf S. 29 für den Jugendarrestvollzug empfohlen, dass „auch bei Vorliegen einer begründbaren Gefährdungslage [...] Entkleidungen nur unter Hinzutreten weiterer, klar zu bezeichnender Voraussetzungen angeordnet werden können [sollen]“. Im Laufe des Besuchsschwerpunkts Jugendstrafvollzug hat sie diese Empfehlung auch auf diese Einrichtungen übertragen. Im demnächst erscheinenden Jahresbericht 2015 wird sie hierzu dementsprechend allgemein empfehlen: „Besonders im Jugendstrafvollzug sollte deshalb stets eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung [über die Notwendigkeit der Entkleidung] getroffen werden.“



Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie vor diesem Hintergrund erneut prüfen könnten, ob auch in der JSA Wittlich die Praxis der Durchsuchung bei Aufnahme angepasst werden kann. Zumindest sollte dokumentiert werden, wenn Gefangene entkleidet werden.

Mit freundlichen Grüßen